

Turnerschaft Ottersdorf 1926 e.V.

Oststr.10, 76437 Rastatt , Tel.: 07222 60 8 58 , Fax: 07222 2000 81, e-mail : stefanlott@t-online.de

Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich nachstehende Person in die Turnerschaft Ottersdorf für mindestens 1 Jahr aufzunehmen. Ich erkenne die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins an. (die wichtigsten Bestimmungen finden Sie auf Seite 3) Zugleich bin ich damit einverstanden, dass meine Daten von dem Verein auf der Grundlage der Datenschutzrichtlinie erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten unter Beachtung der EU DSGVO vom 25.05.2018 erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufs Erklärung die Daten vom Verein gelöscht.

Hiermit beantrage ich ab _____ die Aufnahme in die Turnerschaft Ottersdorf 1926 e.V.

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

PLZ/ Ort _____ Straße, Hausnummer _____

Telefon: _____ email: _____

Folgende Familienmitglieder sind bereits Mitglied: _____

Jahresbeiträge:	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	25 €	<input type="checkbox"/>
	Erwachsene aktiv	40 €	<input type="checkbox"/>
	Erwachsene passiv	20 €	<input type="checkbox"/>
	Familienbeitrag (mind.1 Erwachsener)	80 €	<input type="checkbox"/>

Bitte Gruppe angeben	Eltern & Kind Turnen	<input type="checkbox"/>	Leichtathletik	<input type="checkbox"/>
	Kleinkinderturnen	<input type="checkbox"/>	Sportabzeichengruppe	<input type="checkbox"/>
	Kinderturnen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Tanzen	<input type="checkbox"/>	Gymwelt	
			Bauch - Beine -Po	
			Gesundheitsgymnastik	
			Zumba	

Datum

Unterschrift
(bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte)

SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Turnerschaft Ottersdorf 1926 e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Turnerschaft Ottersdorf 1926 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt immer am 1. Februar oder dem darauf folgenden Arbeitstag. gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers _____

Anschrift: _____

Kreditinstitut: _____

BIC _____ IBAN _____

Ausgleich von Forderungen bei abweichendem Kontoinhaber

Soll das SEPA - Mandat nicht zum Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber dienen, sondern zum Beispiel für den Einzug der Mitgliedsbeiträge eines Kindes vom Konto der Eltern, so kreuzen Sie unten stehendes Kästchen an und geben Sie den Namen des Mitglieds an.

Dieses SEPA - Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

Name _____ Vorname _____

Beitragshaftung für minderjährige Mitglieder

Ich/ wie als der/die gesetzliche/n Vertreter genehmige/n hiermit den Beitritt für mein/unser Kind und übernehme/n bis zum Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) die persönliche Haftung für die Beitragspflichten meines/unseren Kindes gegenüber dem Verein.

Unterschrift des Kontoinhabers: _____

Auszug aus der Satzung der Turnerschaft Ottersdorf 1926 e.V.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können vom Vorstand oder einem Verwaltungsrats Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu geschehen, und bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

Stimmberechtigt sind Mitglieder in der Hauptversammlung erst ab Volljährigkeit.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungs berechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch beim Verwaltungsrat zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung erlassen.

Diese kann vom Gesamtvorstand durch 2/3 Stimmenmehrheit geändert werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, die das 18 Lebensjahr vollendet haben. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen zuvor schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
3. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
4. Weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.